

Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren

(Bibliotheksgebührenordnung BiblGebO)

- nichtamtliche Lesefassung -

vom 21.12.2006,

veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 19/2007,

unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 21.06.2007,
veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 26/2007 und

unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 23.10.2013,
veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 77/2014

§ 1 Anwendungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 2 Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben, werden hierfür für jede verbuchte Medieneinheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:

- bei Überschreitung der Leihfrist um bis zu 9 Kalendertage: 1,50 € (Säumnisstufe 1)
- bei Überschreitung der Leihfrist um 10-19 Kalendertage weitere 5,- € (Säumnisstufe 2)
- bei Überschreitung der Leihfrist 20-33 Kalendertage weitere 10,- € (Säumnisstufe 3)
- bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 33 Kalendertage weitere 10,- € (Säumnisstufe 4)

Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der Säumnisstufe 2 Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,00 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Säumnisgebühr von 3,00 € je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der/dem Besteller/in zu tragen. Bei Vermittlung

von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Schließfächer

- (1) Gegen ein Münz- oder Wertpfand können Schließfächer für die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Bibliotheksbereichs belegt werden.
- (2) Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung, bei Nichtrückgabe des Schlüssels oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro für Reparaturarbeiten bzw. den Austausch des Schlosses erhoben. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Schadensersatz

- (1) Wird Bibliotheksgut verloren, beschädigt oder nach der letzten Säumnisstufe nicht zurückgegeben, so hat die/der Benutzer/in Schadensersatz (Ersatzbeschaffung, Wertersatz oder Reparaturkostenersatz) nach Wahl der Bibliothek zu leisten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Einheit erhoben werden.
- (2) Wird das Bibliotheksgut, für das Schadensersatz geleistet wurde, später aufgefunden, ist die Bibliothek nicht zur Rücknahme und zur Rückgewähr des Schadensersatzes verpflichtet.

§ 6 Benutzungsausweis

Für die Neuerstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzungsausweises wird zusätzlich zu den Beschaffungskosten eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben. Soweit als Benutzungsausweis der Hochschulausweis oder der Studierendenausweis dient, richtet sich die Bearbeitungsgebühr nach der allgemeinen Gebührensatzung der Hochschule.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenverordnung vom 30. Januar 2002 außer Kraft.

Heidelberg, 21.05.2014

gez. *Prof. Dr. Anneliese Wellensiek*
Rektorin